

Stadtrat
 Marktgasse 58
 9500 Wil

 stadtkanzlei@stadtwil.ch
 www.stadtwil.ch
 Telefon 071 913 53 53

2. Mai 2023

Revision Stadtfondsreglement / Synoptische Darstellung (sämtliche Bestimmungen)

Version in Kraft seit 01.03.2022	Anpassungen Revision	Bemerkungen
Präambel	Präambel	
Das wirtschaftliche Umfeld für die Innenstädte hat sich in den letzten Jahren verschlechtert; das veränderte Einkaufsverhalten und die steigende Bedeutung des Onlinehandels bringt eine Vielzahl von Herausforderungen. Der drohenden Entleerung der Wiler Innenstadt entgegenzuwirken, ist eine gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.	<i>bleibt gleich</i>	
Name und Zweck	Name und Zweck	
Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung "Stadtfonds" besteht ein Fonds nach Art. 110m Gemeindegesetz mit dem Zweck, Vorhaben zu fördern, welche die Attraktivität der Stadt Wil als Markt-, Einkaufs- und Begegnungsort steigern. ² Aus den Mitteln des Fonds werden vorwiegend Vorhaben in der Innenstadt finanziert.	<i>bleibt gleich</i>	

Partnerschaftliche Förderung	Partnerschaftliche Förderung	
<p>Art. 2 Die Mittel des Stadtfonds werden von der Stadt verwaltet. Dies geschieht im engen Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft.</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>	
Einlage	Einlage	
<p>Art. 3 ¹ Das Fondsvermögen wird durch jährliche Einlagen von Fr. 200'000.-- aus den Mitteln des städtischen Haushalts ge- öffnet. ² Dritte können zusätzliche, einmalige oder wiederkehrende Einlagen in den Stadtfonds leisten. ³Übersteigt das Vermögen des Stadtfonds das Dreifache der jährlichen Einlage der Stadt, so wird die städtische Einlage reduziert oder ausgesetzt.</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>	
Mittelverwendung	Mittelverwendung	
<p>Art. 4 ¹ Die dem Stadtfonds zur Verfügung stehenden Mittel sind zur direkten finanziellen Unterstützung von Vorhaben im Rahmen des Zwecks zu verwenden. Dabei sind die bestehenden Leitbilder, Konzepte und Pläne der Stadt angemessen zu berücksichtigen. ² Die zweckkonformen Vorhaben sollen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen: a) Innovatives Vorhaben, b) Kooperationen zwischen Unternehmen, Privaten und Stadt fördern, c) Nutzen für die Allgemeinheit schaffen, d) Nutzen für Kundinnen und Kunden schaffen. ³ Die Vorhaben werden bevorzugt bewilligt, wenn sie einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, beispielsweise: a) zur Erreichung der Klimaziele beitragen,</p>	<p><i>bleibt gleich</i></p>	

<p>b) die digitale Transformation fördern, c) einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten.</p> <p>⁴ Für Vorhaben, welche explizit mit einer Kostenreduktion von Parkierungsgebühren einhergehen, stehen bis zu Fr. 50'000.-- pro Jahr aus dem Fonds zur Verfügung. Die Mittel sind insbesondere für die Kundschaft von Detailhandel, Gastronomie und Kultur einzusetzen.</p> <p>⁵ Die direkte Unterstützung von einzelnen Betrieben oder Unternehmen aus Mitteln des Stadtfonds ist in der Regel nicht zulässig.</p>		
Gesuche	Gesuche	
<p>Art. 5 Beitragsgesuche sind mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Projektbeschreibung, Ziele, Massnahmen, Budget und Termine) der für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständigen Stelle einzureichen.</p>	<p>Art. 5 ¹Beitragsgesuche sind <u>schriftlich an die</u> für die Geschäftsführung des Stadtfonds zuständige Stelle einzureichen.</p> <p>²Beitragsgesuche sind mit <u>namentlich folgenden Unterlagen einzureichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ziel und Zweck des Vorhabens (vgl. Art. 1);</u> - <u>Detailkonzept (vgl. Art. 4);</u> - <u>Organisation und Massnahmen (inkl. Aufzeigen der Eigenleistungen);</u> - <u>detailliertes Budget und Finanzierung (inkl. Verwendung allfälliger Gewinn);</u> - <u>Terminübersicht bzw. Zeitplan.</u> <p>³<u>In Absprache mit der Geschäftsführung des Stadtfonds können weitere Unterlagen eingereicht werden.</u></p>	<p>- <i>Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (klare Vorgaben zum Format und Inhalt der Gesuche)</i></p>
Entscheid	Entscheid	
<p>Art. 6 ¹Die Fondsverwaltung entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>Art. 6 ¹Die Fondsverwaltung Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel des Stadtfonds innerhalb von 6 zwölf Wochen nach Eingang eines Gesuches. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>	<p>- <i>Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Bestimmung des Gesamtstadtrats als Gremium, das die Gesuche abschliessend genehmigt)</i></p>

<p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Stadtfonds. Ablehnende Entscheide werden kurz begründet.</p>	<p>Abs. 2 unverändert</p>	<p>- mehr Zeit für Stadtratsentscheid notwendig</p>
<p>Eigene Vorhaben</p>	<p>Eigene Vorhaben</p>	
<p>Art. 7 In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.</p>	<p>Art. 7 In Ausnahmefällen kann die Fondsverwaltung eigene Vorhaben veranlassen, die dem Zweck des Stadtfonds entsprechen und die Kriterien gemäss Art. 5 erfüllen.</p>	<p>- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Verzicht auf die Möglichkeit der Stadt, eigene Vorhaben finanzieren zu lassen, gemäss Art. 7 des heute geltenden Reglements)</p>
<p>Auszahlung, Rechnungsprüfung</p>	<p>Auszahlung, Rechnungsprüfung</p>	
<p>Art. 8 ¹Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. ²Die Fondsverwaltung darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>	<p>Art. 8 ¹Beiträge aus dem Stadtfonds werden in der Regel als einmalige Beiträge gesprochen; wiederholte Beiträge können in Ausnahmefällen gesprochen werden. Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn die entsprechenden Ausgaben bei den Gesuchstellenden effektiv anfallen. ²Die Fondsverwaltung Der Stadtrat darf in die Rechnungsführung der Beitragsempfänger Einsicht nehmen bzw. Dritte mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p>	<p>- Entscheidgremium ist neu Stadtrat</p>
<p>Rückzahlungspflicht</p>	<p>Rückzahlungspflicht</p>	
<p>Art. 9 Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zuzüglich drei Prozent Zinsen zurückzuerstatten. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn: a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt wurden, b) die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden, c) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.</p>	<p>Art. 9 <i>bleibt gleich</i></p>	

Fondsverwaltung	Fondsverwaltung Stadtrat	
<p>Art. 10</p> <p>¹Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:</p> <p>a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz),</p> <p>b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit,</p> <p>c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe,</p> <p>d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <p>a) Direktbetroffene,</p> <p>b) Organisationen des Detailhandels,</p> <p>c) Vertretungen der Altstadt,</p> <p>d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.</p> <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p> <p>⁴Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung eingeladen werden.</p>	<p>Art. 10-9</p> <p>¹Die Beitragsgesuche werden vom Gesamtstadtrat genehmigt.</p> <p>¹Die Fondsverwaltung besteht aus vier Mitgliedern:</p> <p>a) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident von Amtes wegen (Vorsitz),</p> <p>b) Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Departementes Gesellschaft und Sicherheit,</p> <p>c) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Dienststelle Markt und Gewerbe,</p> <p>d) Eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Departementes Bau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>²Im Rahmen eines Konsultationsverfahrens werden in der Regel folgende Interessenvertreter angehört:</p> <p>a) Direktbetroffene,</p> <p>b) Organisationen des Detailhandels,</p> <p>c) Vertretungen der Altstadt,</p> <p>d) Vertretungen aus Kultur, Freizeit und Sport.</p> <p>³Der Stadtrat ernennt die Mitglieder der Fondsverwaltung jeweils auf den 1. März nach einer Gesamterneuerungswahl des Stadtrats für eine Periode von vier Jahren.</p> <p>⁴Weitere Mitarbeitende der Verwaltung oder Experten können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Fondsverwaltung des Stadtrats im Rahmen des Stadtfonds eingeladen werden.</p>	<p>- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Bestimmung des Gesamtstadtrats als Gremium, das die Gesuche abschliessend genehmigt)</p>
Geschäftsführung	Geschäftsführung	
<p>Art. 11</p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds,</p>	<p>Art. 11-10</p> <p>¹Die Geschäftsführung des Stadtfonds obliegt der für Wirtschafts- und Standortförderung zuständigen Dienststelle.</p> <p>²Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Beratung und Information im Zusammenhang mit der Mittelverwendung des Stadtfonds,</p>	<p>- Kriterium gemäss Motion 156 B. Büsser (Gewährleistung der bestmöglichen personellen Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Stadtfonds vom Stadtrat)</p> <p>- Entscheidgremium ist neu Stadtrat</p>

<p>b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung,</p> <p>c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen,</p> <p>d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung,</p> <p>e) Sekretariat der Fondsverwaltung,</p> <p>f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.</p>	<p>b) Prüfung der eingegangenen Beitragsgesuche zu Händen der Fondsverwaltung <u>des Stadtrats</u>,</p> <p>c) Klärung, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen,</p> <p>d) Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen der Fondsverwaltung,</p> <p>e) Sekretariat der Fondsverwaltung,</p> <p>f) Jährliche Berichterstattung im Geschäftsbericht über die Verwendung der Fondsmittel.</p>	
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	
<p>Art. 12</p> <p>¹Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist.</p> <p>²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>³Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied der Exekutive anwesend ist.</p> <p>²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.</p> <p>³Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Fondsverwaltung. Anträge ohne Einstimmigkeit werden an der nächsten Sitzung traktandiert.</p>	- <i>Beschlussfähigkeit neu gemäss Regelungen Stadtrat</i>
	Ausstandspflicht	
	<p>Art. 11 <i>neu</i></p> <p><u>Die Ausstandspflichten gemäss Art. 7 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) sind zu beachten.</u></p>	- <i>neu eingesetzter Artikel zur Konkretisierung / Verdeutlichung der Ausstandspflicht</i>
Leistungen der Stadt	Leistungen der Stadt	
<p>Art. 13</p> <p>Die Dienstleistungen der Stadt zugunsten des Stadtfonds werden nicht verrechnet</p>	<p>Art. 13 <u>12</u></p> <p><i>bleibt gleich</i></p>	
Rechnungswesen	Rechnungswesen	
<p>Art. 14</p> <p>¹Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet.</p> <p>²Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung.</p>	<p>Art. 14 <u>13</u></p> <p>¹Der Stadtfonds wird in der städtischen Rechnung geführt und abgerechnet.</p> <p>²Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Finanzverwaltung der Stadt Wil auf Anweisung der Fondsverwaltung <u>des Stadtrats</u>.</p>	- <i>Entscheidungsgremium ist neu Stadtrat</i>

<p>³Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst.</p> <p>⁴Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>³Das Vermögen des Stadtfonds wird zum internen Zinssatz der Stadt Wil verzinst.</p> <p>⁴Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.</p>	
Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung	Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung	
Art. 15 Die externe Revisionsstelle der Stadt ist Kontrollstelle	Art. 15-14 <i>bleibt gleich</i>	
Ausführungsbestimmungen	Ausführungsbestimmungen	
Art. 16 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung.	Art. 16 15 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Anforderungen an die Gesuche und die Organisation der Fondsverwaltung <u>Geschäftsführung</u> .	
	Aufhebung des bisherigen Reglements	
	Art. 16 neu Dieses Stadtfondsreglement ersetzt dasjenige vom 13. Februar 2022	- neu eingesetzter Artikel
Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen	
Art. 17 Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach neuem Recht beurteilt.	Art. 17 <i>bleibt gleich</i>	
Befristung	Befristung	
Art. 18 Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab Inkraftsetzung. Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.	Art. 18 Dieses Reglement gilt zehn Jahre ab dem Inkraftsetzung <u>Inkraftsetzung 1. März 2022 (Datum der Inkraftsetzung des ersetzten Stadtfondsreglements vom 13.02.2022)</u> . Wird das Reglement dannzumal im Rahmen des parlamentarischen Prozesses nicht erneuert, ist das noch vorhandene Fondsvermögen aufzulösen bzw. fällt dieses in den städtischen Haushalt zurück.	

Referendum	Referendum	
Art. 19 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.	Art. 19 <i>bleibt gleich</i>	
Vollzugsbeginn	Vollzugsbeginn	
Art. 20 Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.	Art. 20 <i>bleibt gleich</i>	